



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 15/2013	19.12.2013	19. Jahrgang
57/2013	17. Änderungssatzung vom 12.12.2013 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	104
58/2013	3. Änderungssatzung vom 12.12.2013 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010	105
59/2013	14. Änderungssatzung vom 12.12.2013 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989	106
60/2013	Richtlinie der Stadt Rietberg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Energieberatungen zur Einsparung von Wärmebrennstoffen und elektrischem Strom in Privathaushalten auf dem Stadtgebiet von Rietberg in der Fassung vom 11.07.2013	107
61/2013	Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Stadt Rietberg	109
62/2013	Bebauungsplan Nr. 286.3 „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg <u>hier</u> : Inkrafttreten	110
63/2013	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 12.12.2013	114
64/2013	2. Nachtragssatzung vom 12.12.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Rietberg vom 06.11.1997	130

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister
Hausdruck Stadt Rietberg

Druck:

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

57/2013

17. Änderungssatzung vom 12.12.2013

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBL I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBL I S. 1324), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW S. 148) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung:

für den 80-Liter-Behälter	=	28,89 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	43,32 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	86,67 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,50 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung des 120-Liter-Behälters 28,32 EUR.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für das Saison-Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr im Entleerungszeitraum vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres 9,64 EUR.
- (5) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben..
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden als Vierteljahresgebühren von der Stadt Rietberg durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, erhoben.
- (2) Die Gebühr für Restabfallgefäße, ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäße sowie Altpapiergefäße wird am 15.02., 15.05. 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgaben-Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 1 werden die Gebühren für das Saison-Kompostgefäß als Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr für die Monate

April, Mai, Juni	wird am	15.05.
Juli, August, September	wird am	15.08.
Oktober, November	wird am	15.11.

 fällig.
- (4) Gebühren für noch nicht begonnene Erhebungszeiträume (Kalendervierteljahr bzw. Monat) gelten als Vorausleistungen. Sofern es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für noch nicht begonnene Erhebungszeiträume bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals oder Vormonats durch Änderungssatzung angepasst werden.
- (5) Bei Festsetzung von Gebühren für zurückliegende Zeiträume werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2013

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

58/2013

3. Änderungssatzung vom 12.12.2013

zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,80 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,70 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2013

In Vertretung:

gez. Nowak
Nowak
Beigeordneter

59/2013

14. Änderungssatzung vom 12.12.2013

zur Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I. 3154), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 18,20 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 23,60 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2013

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

60/2013

Richtlinie

der Stadt Rietberg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Energieberatungen zur Einsparung von Wärmebrennstoffen und elektrischem Strom in Privathaushalten auf dem Stadtgebiet von Rietberg in der Fassung vom

11.07.2013

Vorbemerkung

Die zunehmenden Belastungen der privaten Haushalte in Rietberg durch gestiegene Preise für Brennstoffe und für Strom können insbesondere bei niedrigem Haushaltseinkommen oft nur noch schwer oder gar nicht mehr getragen werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung stellen hier eine gute Möglichkeit dar, langfristige Kostenentlastungen zu realisieren. In vielen Haushalten sind Informationen zur rationellen Energieverwendung jedoch nicht in ausreichendem Maße verfügbar, so dass hier eine Verbesserung der Informationslage angestrebt wird.

Insbesondere Empfängern von Sozialleistungen bleibt häufig der Zugang zu entsprechenden Beratungsangeboten schon wegen der damit verbundenen Kosten verwehrt.

Diese Richtlinie verfolgt daher das Ziel, Privathaushalten mit niedrigem Einkommen eine für sie kostenlose Energieberatung zu ermöglichen, um Einsparungen bei den Kosten für die Heizung sowie beim Stromverbrauch zu erreichen.

Die Richtlinie regelt den Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel für förderwürdige Beratungen, die Förderhöhe und die Vergabekriterien.

Die zu vergebenen Mittel stehen ausschließlich privaten Haushalten zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Rietberg.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Stadt Rietberg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Energieberatungen privater Haushalte mit dem Ziel einer deutlichen Senkung der dortigen Heizkosten und des dortigen Stromverbrauchs. Beratungsschwerpunkt ist dabei die rationelle Energieverwendung.
- 1.2 Die Beratung wird im Regelfall in der Wohnung des Beratungsempfängers durchgeführt, damit dabei die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden können.
- 1.3 Die Beratung umfasst folgende Leistungen:
 - Erfassung und Bewertung des jährlichen Stromverbrauchs
 - Ermittlung von Einsparmöglichkeiten durch Verbrauchsmessungen und Verbrauchsberechnungen für einzelne Geräte
 - Empfehlungen zur Stromeinsparung durch rationellere Nutzung und kleinere Investitionen
 - Erfassung und Bewertung der jährlichen Wärmekosten für Heizung und Warmwasser
 - Ermittlung von Einsparmöglichkeiten durch verändertes Heiz- und Lüftungsverhalten
 - Empfehlungen zur rationelleren Beheizung und zur Einsparung von Warmwasser sowie zu kleineren Investitionen.
- 1.4 Die Beratung wird durchgeführt von der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW e.V. in Rietberg.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen nur private Haushalte mit Erstwohnsitz in Rietberg in Betracht, welche die Bedingungen unter 2.2, 2.3 oder 2.4 erfüllen und dies entsprechend nachweisen.
- 2.2 Haushalte, in denen eine oder mehrere Personen Anspruch auf die Vergabe eines Rietberg-Passes haben.
- 2.3 Haushalte, in denen Versorgungssperren des Strom- und/oder Gasversorgers angedroht oder vollzogen sind.
- 2.4 Haushalte, in denen aus anderen Gründen davon auszugehen ist, dass die Belastungen durch die Energiekosten nicht durch das Einkommen gedeckt werden können.

3. Höhe der Förderung

- 3.1 Der städtische Zuschuss für jede Energieberatung erfolgt in Höhe der hierfür entstehenden Beratungskosten (derzeit einmalig 20,00 EUR). Durch den Zuschuss werden die Beratungskosten vollständig gedeckt, so dass durch die Beratung keine Kosten für den Zuschussempfänger entstehen. Es handelt sich um einen gebundenen Zuschuss, der von der Stadt Rietberg allein für den Förderzweck verwendet wird. Eine Auszahlung oder sonstige Bereitstellung an den Zuschussempfänger findet nicht statt.
- 3.2 Der Zuschuss kann für jeden berechtigten Haushalt höchstens einmal jährlich gewährt werden.

4. Vergabeverfahren

- 4.1. Interessenten und insbesondere potentielle Beratungsempfänger erhalten auf Nachfrage von den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Rietberg, z.B. der Abt. Soziales nähere Informationen zur Beratungsförderung.
- 4.2. Energieberatungstermine werden direkt von Beratungsempfängern mit der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW e.V. vereinbart.
- 4.3. Soweit beim Beratungsempfänger eine Berechtigung für die Förderung vorliegt und er die Förderung bis zum Abschluss der Beratung schriftlich beantragt, erfolgt die Beratung für den Beratungsempfänger kostenlos. Das Beratungsentgelt wird in diesem Fall von der Beratungsstelle direkt gegenüber der Stadt Rietberg berechnet.
- 4.4. Die Gewährung der Beratungsförderung erfolgt nur im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rietberg in Kraft.

Rietberg, den 17.12.2013

gez. Sunder
 Andreas Sunder
 (Bürgermeister)

61/2013

Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Stadt Rietberg

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist eine Pflichtaufgabe einer Kommune, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorhanden sind. Diese Pflicht ergibt sich aus den §§ 47a – f des Bundesimmissionschutzgesetzes.

Jede Gemeinde, die im Ergebnis der Lärmkartierung lärmbeeinträchtigte Bewohner aufweist, musste sich mit dem Verfahren der Lärmaktionsplanung auseinandersetzen und bis zum 18. November 2013 eine Berichterstattung durchführen. Allerdings besteht auch nach einer Vorprüfung die Möglichkeit, auf eine formelle Lärmaktionsplanung zu verzichten, wenn die Lärmbetroffenheiten unerheblich sind oder bereits entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt sind bzw. sich in Umsetzung befinden. Im Rahmen der EU-Berichterstattung muss ein Verzicht plausibel und nachvollziehbar begründet sein, die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung und ihre Gründe zu informieren.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2012 (www.umgebungslaerm.nrw.de) zeigen für die Stadt Rietberg Lärmbelastigungen an der Bahnhofstraße/Lange Straße in den Stadtteilen Rietberg und Neuenkirchen bzw. an der B 64. In diesen Gebieten sind insgesamt 28 Personen von einem Lärmpegel tagsüber von über 70 db(A) und 54 Personen von einem Lärmpegel von über 60 db(A) nachts betroffen. Ab diesen Grenzwerten wäre grundsätzlich ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Herausforderung bei der evtl. Behebung dieser Lärmbelästigungen an den betroffenen Straßenabschnitten ist, dass beide Verkehrsflächen in der Straßenbaulast des Landes NRW stehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Landesbetrieb Straßen NRW für die dargestellten Lärmbereiche Gelder für passive Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen kann. Die Bundesrepublik Deutschland stellt für Lärmschutzmaßnahmen pro Jahr 50 Mio. Euro zur Verfügung. Davon erhält das Land Nordrhein-Westfalen 18 Mio. Euro. Da die B 64 bzw. L 782/L867 in der Stadt Rietberg nicht zu den Lärmschwerpunkten in Nordrhein-Westfalen gehört, kann nicht in Aussicht gestellt werden, dass die knappen Mittel in Rietberg eingesetzt werden.

Da die Lärmkartierungen alle fünf Jahre wiederholt werden, hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2013 entschieden, aufgrund der durchgeführten Vorprüfung zum jetzigen Zeitpunkt auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zu verzichten, die Öffentlichkeit von dieser Vorprüfung zu unterrichten und die Berichterstattung an das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend durchzuführen.

gez. Sunder
(S u n d e r)

62/2013

**Bebauungsplan Nr. 286.3 „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 286.3 „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 286.3 „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr –
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 11.07.2013 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 286.3 „In der Feldmark“ im Stadtteil Rietberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

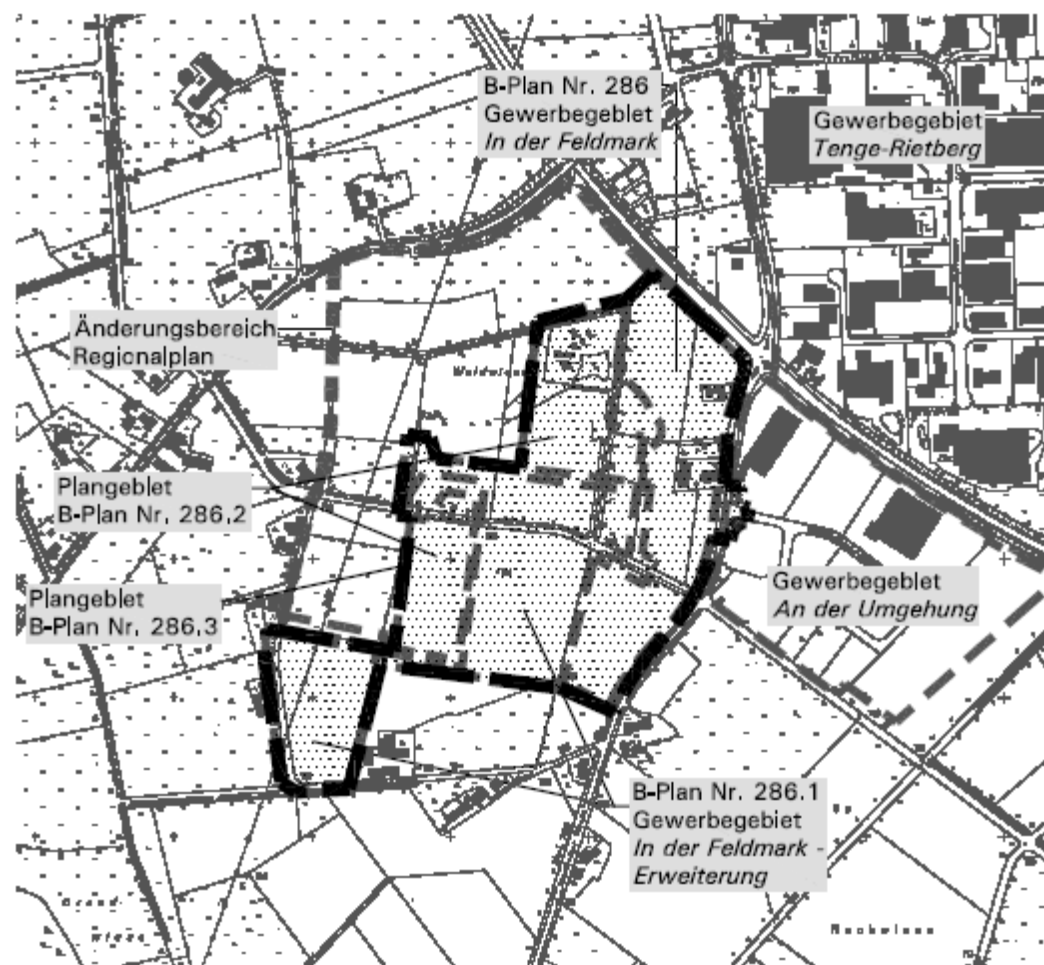
Rietberg, den 17.12.2013

gez. Sunder
(S u n d e r)

STADT RIETBERG, KERNSTADT:

BEBAUUNGSPLAN NR. 286.3

„In der Feldmark“



Gemarkung Rietberg, Flur 23, 28

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 91 x 158 cm



Planbearbeitung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 5509-0, Fax 05242 / 5509-29

Planungsstand:

Juli 2013

Gez.: Be
Bearb.: Be / Ti

63/2013

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
vom 12.12.2013**

Präambel

Aufgrund von § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Rietberg am 12.12.2013 die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse beschlossen.

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

**§ 1
Einberufung der Ratssitzungen**

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist per E-Mail an eine entsprechende elektronische Adresse zu übermitteln, die vom Ratsmitglied bzw. dem Beigeordneten anzugeben ist.

(4) Der Einladung sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Der elektronischen Übersendung der Vorlagen steht es gleich, wenn die Vorlagen in dem für die Ratsmitglieder eingerichteten elektronischen Informationssystem zum Abruf bereitgehalten und freigeschaltet werden.

(5) Abweichend von den Abs. 3 und 4 können die Einladung sowie die entsprechenden Vorlagen auch per Post oder durch städtischen Boten übermittelt werden. Sie sind per Post oder durch städtischen Boten zu übermitteln, sofern ein Ratsmitglied, das nicht am elektronischen Unterlagenverkehr teilnimmt, dies für sich schriftlich verlangt.

(6) Die örtlichen Medien werden vom Bürgermeister über die öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig vorher in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 2
Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Tage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) Die Tagesordnung soll jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil mit dem Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ beginnen. Der zweite Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil soll „Ausschließungsgründe gem. §§ 43 Abs. 2 und § 31 GO NRW“ betreffen.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sofern sich nicht unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gemäß Satz 2 etwas anderes ergibt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
- g) Darlehns- und Bürgschaftsangelegenheiten,
- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,
- i) Angelegenheiten, bei denen schutzwürdige Interessen der Stadt bzw. Dritter betroffen sind, die den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nicht erfolgen, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein stellvertretender Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfragen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung und Beratung von Anträgen

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst dem Antragsteller - bei mehreren Antragstellern ein von diesen zu benennendes Mitglied des Rates - Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen; dem Antragsteller steht auch das Schlusswort zum Sachantrag zu. Bei Vorlagen des Bürgermeisters, die in den Ausschüssen bereits vorberaten worden sind, berichtet zunächst der Bürgermeister oder der vom Ausschuss oder vom Bürgermeister bestimmte Berichterstatte. Der Vortrag soll sich auf den wesentlichen Inhalt der Vorlage beschränken, wobei die Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag zulässig und ausreichend ist.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten; dies gilt nicht für den Berichterstatter und den jeweils zuständigen Vertreter der Verwaltung (Berichterstatter der Verwaltung). Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Mitglied des Rates zu diesem oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion kann zu jedem Punkt der Tagesordnung bis zum Beginn der Abstimmung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen und eindeutigen Beschlussentwurf enthalten. Im Zweifelsfall sind Beschlussvorschläge vor der Abstimmung vom Bürgermeister schriftlich niederzulegen und zu verlesen, um Inhalt und Umfang des Beschlussvorschlages eindeutig festzustellen.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beendigung der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Der Bürgermeister schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.

§ 16

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rietberg sowie über die Verleihung und Entziehung der Verdienstmedaille der Stadt Rietberg ist in jedem Falle geheim abzustimmen.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an den Bürgermeister zu richten. Zwischen dem Eingang der Anfragen beim Bürgermeister und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage (Sonnabende, Sonn- und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet) liegen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 60 Minuten festgesetzt.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18**Fragerecht von Einwohnern**

(1) In die Tagesordnung einer Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen aufzunehmen.

In der Fragestunde hat jeder Einwohner das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie können zur Fragestunde in der Sitzung mündlich vorgetragen sowie vorab schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) oder zur amtlichen Niederschrift beim Bürgermeister eingereicht werden. Grundsätzlich erfolgt die Beantwortung der Anfragen im Rahmen der Fragestunde. Soweit sich eine Anfrage inhaltlich auf einen öffentlichen Tagesordnungspunkt der aktuellen Sitzung bezieht, kann die Beantwortung der Anfrage auch erst nach Aussprache des Rates zu diesem Tagesordnungspunkt stattfinden. Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt in diesem Fall im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Jeder Fragesteller ist berechtigt, in der Fragestunde zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Beantwortung in der Sitzung kann unterbleiben, sofern der Fragesteller nicht anwesend ist. In diesem Falle erhält er eine schriftliche Antwort.

§ 19**Wahlen**

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen**§ 20****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich §§ 21 bis 23 - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger fruchtloser Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Bei andauernder Störung und Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Vermag er sich kein Gehör zu verschaffen, so verlässt er den Bürgermeisterstuhl. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 21**Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22**Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in seiner nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen, dem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben ist. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Sachbeiträge einzelner Ratsmitglieder müssen nur auf deren ausdrücklichen Wunsch protokolliert werden.

(3) Schriftführer ist der Beigeordnete. Er kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift weitere städtische Mitarbeiter heranziehen.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch eine Woche vor dem nächsten regulären (d.h. im Sitzungskalender planmäßig vorgesehenen) Sitzungstermin des Rates zuzuleiten; § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Zuleitung der Niederschrift, schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift nach Abs. 5 geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ein Änderungswunsch geäußert, so kann abweichend von Satz 2 zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, und den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(7) In der Sitzung vorgestellte und in digitaler Form vorliegende Erläuterungen (Präsentationen) werden spätestens am vierten Kalendertag nach dem Sitzungstag zum Abruf bereitgestellt.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht §§ 27 ff. dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 27**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(1) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Er setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung fest (§ 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW). Die Sitzungseinladungen erfolgen in der Form des § 1 Abs. 2 bis 5. Sie sind allen Mitgliedern des Rates und allen sachkundigen Bürgern sowie den beratenden Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse fristgerecht zuzuleiten.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die (stellvertretende) Mitglieder anderer Ausschüsse sind, können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 als Zuhörer an einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(7) §§ 17 und 18 finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(8) Im Anschluss an die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern des Rates sowie den sachkundigen Bürgern und den beratenden Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch eine Woche vor dem nächsten regulären (d.h. im Sitzungskalender planmäßig vorgesehenen) Sitzungstermin des Ausschusses zuzuleiten; § 1 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 28

Gemeinsame Sitzungen

(1) Zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen laden die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit dem Bürgermeister gemeinsam ein. Die Ausschussvorsitzenden regeln im Vorfeld einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.

(2) Über Vorlagen und Anträge stimmt jeder Ausschuss getrennt ab.

(3) Berührt ein Beratungsgegenstand mehrere Fachbereiche und ist einer der Ausschüsse entscheidungsbefugt, so kann der beteiligte Ausschuss Empfehlungen an den entscheidungsbefugten Ausschuss geben.

(4) Für Beratungsgegenstände, die im Rahmen der Vorbereitung von Entscheidungen des Rates in den Fachbereich mehrerer Ausschüsse fallen, ist derjenige Ausschuss federführend, in dessen Fachbereich die Angelegenheit in der Hauptsache fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss darüber, welcher Ausschuss federführend ist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Ausschuss. Dieser kann auch gemeinsame Beratungen beschließen.

(5) Die Berichterstattung obliegt dem federführenden Ausschuss.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(3) Einsprüche sind schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) oder zur amtlichen Niederschrift an den Vorsitzenden des Ausschusses über den Bürgermeister einzureichen.

III. Fraktionen

§ 30

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO NRW).

IV. Datenschutz

§ 31

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck und unter Beachtung der geltenden Gesetze verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder dem Ausschuss.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 34

Ausfertigungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 06.11.1997 (geändert durch Beschluss vom 09.12.2010) außer Kraft.

Rietberg, den 12.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Sunder

(Sunder)

64/2013

2. Nachtragssatzung vom 12.12.2013

zur Hauptsatzung der Stadt Rietberg vom 06.11.1997

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NW. S. 564), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 12.12.2013 mit der Mehrheit der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rietberg vom 06.11.1997 (ABl. Nr. 10/1997 v. 28.11.1997, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 15.06.2000 (ABl. Nr. 9/2000 v. 03.07.2000, S. 48) beschlossen:

Artikel I

§ 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen vom Rat oder mit ausdrücklicher Billigung des Rates gebildeten Gremien. Weitere Mitglieder solcher Gremien erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger/innen.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 25,00 EUR je Stunde überschreiten.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls, die eine Erstattung rechtfertigen, werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die damit verbundenen Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 12.12.2013

Sunder

Bürgermeister